

Kaschmir

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1947-1951)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daraufhin entsandte das IKRK, in Antwort auf einen Aufruf der Regierungen und der Rotkreuzgesellschaften, aus Genf Ende Dezember 1947 einen Delegierten, der es in Neu-Delhi wie in Karachi, den Hauptstädten dieser beiden Staaten, vertreten sollte. Dieser Schritt wurde sowohl von den Hindus als auch von den Mohammedanern mit Genugtuung begrüsst.

Der nachfolgende Austausch von Bevölkerungen geschah unter der Mitwirkung des Delegierten des IKRK und im Benehmen zwischen Indien und Pakistan; die Lager und hauptsächlich Gefängnisse gewisser Kategorien von Internierten wurden regelmässig von den Delegierten des IKRK besichtigt.

Die Aktion des IKRK in Indien und in Pakistan wurde von 1948 bis 1950 in Kaschmir, sodann in Jahre 1950 in Bengalen ausgeübt.

KASCHMIR

Da die Entwicklung der politischen Lage in Kaschmir ernste Folgen zu haben drohte, sollte eine Volksabstimmung über den Anschluss dieser Provinz an den einen oder andern der beiden neuen Staaten entscheiden. Der Maharadscha von Kaschmir wendete sich an die indische Regierung in der Absicht, sich an die indische Union anzuschliessen. Deshalb erhob sich ein Teil der Bevölkerung gegen ihn. Die Folge war ein Zusammenstoss bewaffneter Truppen im Oktober 1947, bei dem auf beiden Seiten Blut vergossen wurde. In Kaschmir selbst bildeten sich zwei Regierungen; die von Azad-Kaschmir (pakistan-freundlich) und die von Jammu-Kaschmir (indienfreundlich). Trotzdem blieben noch zahlreiche Mohammedaner in dem nach Indien strebenden Teil von Kaschmir wohnen, während andererseits Hindus in dem Gebiete verharreten, welches den Anschluss an Pakistan wünschte. Bis zum Eingreifen des IKRK Delegierten hatten die beiden örtlichen Regierungen keine Einigung über einen Bevölkerungsaustausch erzielen können. Nachdem man den Delegierten um Unterstützung gebeten hatte, begab er sich nach einem Meinungs-austausch in Delhi und Karachi nach Lahore und Jammu und verhandelte dort mit den Vertretern der beiden Gebiete von Kaschmir. Dies ermöglichte die Organisation der ärztlichen Betreuung von Lagern sowie die Entsendung von Unterstützungen an die in Azad-Kaschmir internierten Hindus, vor allem an die Insassen des Lagers von Ali-Beg, die in grösstem Elend lebten. Ein Arzt und zwei Krankenschwestern erhielten die Genehmigung, sie zu pflegen. Die Regierung von Pakistan verpflichtete sich, ihnen Nahrungsmittel zu liefern und erklärte



Flüchtlinge aus der Gegend von Uri (im Nordwesten des Kaschmirtales) (Juni 1949).

sich bereit, allen Hindus, die in Abhängigkeit von Azad-Kaschmir lebten und sich nach Indien zu begeben wünschten, die Umsiedlung nach dorthin zu ermöglichen. Ausserdem gab der Delegierte des IKRK die Anregung zur Gründung von Spitälern durch das Rote Kreuz von Pakistan in Azad-Kaschmir.

Der Delegierte des IKRK hatte in der Folge bei Fortsetzung seiner Verhandlungen im April und Mai 1948 die Genugtuung, von der Indischen Regierung sowie von der Regierung von Azad-Kaschmir eine Erklärung entgegennehmen zu können, derzufolge beide Regierungen sich verpflichteten, im Konflikt von Kaschmir die Grundsätze und den Geist der Genfer Abkommen zu beachten.

Die praktische Auswirkung dieser Zusicherung äusserte sich in der Errichtung von Auskunftsstellen, in der Aushändigung der Gefangenenlisten und in der dem IKRK erteilten Genehmigung zu Besichtigungen der Lager.

Nach und nach erklärten sich die beiden Regierungen von Indien und Pakistan mit dem Vorschlag des IKRK einverstanden, den Austausch der Gefangenen nach Personengruppen und nicht Mann für Mann zu bewerkstelligen. Nach dem Austausch der Verwundeten und hierauf gewisser politischer Gefangener fand der allgemeine Austausch der Kriegsgefangenen statt.

Beinahe alle diese Austauschhandlungen erfolgten unter der Kontrolle des IKRK. Auch unterstützten die Delegierten die Regierungen bei den damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, wie bei Nachforschung nach Vermissten und nach den von den Kämpfenden entführten Frauen und Kindern. Schon zu Beginn des Jahres hatten 140 Frauen und Kinder aus dem Lager von Datyal (Pakistan) gegen 254 Frauen aus dem Lager von Mohallah Ustad (Indien) ausgetauscht werden können.

Die tragischste Folgeerscheinung dieses Konflikts war jedoch die Existenz von rund 700.000 Flüchtlingen, von denen die meisten in Lagern untergebracht waren, während andere sich noch unter der selbst so schwergeprüften Bevölkerung befanden. Die in Kaschmir herrschende Unsicherheit hinderte diese Unglücklichen daran, wieder eine normale Lebensweise aufzunehmen.

Zwei weitere Delegierte des IKRK besuchten verschiedene Flüchtlingslager, u.a. die von Wah, Viala, usw., in Pakistan, wo 25.000 Mohammedaner untergebracht waren, sowie jene von Jammu, Wegrota, usw. in Indien, wo sich mehr als 30.000 Indier befanden. Da das IKRK nicht über die materiellen Mittel zu ihrer Versorgung verfügte, konnte es nur auf ihre Bedürftigkeit hinweisen. Nach eingehender Prüfung an Ort und Stelle stellten die

Delegierten im Einvernehmen mit den herbeigezogenen Aerzten eine Liste der am dringendsten benötigten Hilfsmittel auf, nämlich : Kleidungsstücke, sowie Decken und Medikamente, wie z.B. Multivitaminen, Sulfamide, Antimalaria-Mittel, und Sanitätsmaterial. Im November fasste das IKRK den Entschluss, den mit der ärztlichen Betreuung der Lager betrauten indischen und pakistanischen Behörden durch Vermittlung der nationalen Rotkreuzgesellschaften ärztliche Hilfssendungen zukommen zu lassen. Die im Jahre 1950 übermittelten Unterstützungen (chirurgisches Material, Radio-graphie-Apparate, Sanitäts- und Laboratoriumsmaterial) stellten einen Wert von 90.000 Franken dar.

BENGALEN

Während sich die Lage in Kaschmir allmählich festigte, brachen sehr schwere Unruhen in Bengalen aus.

Dies hatte eine doppelte Auswanderung der verängstigten Bevölkerungen zur Folge und drohte einen Krieg hervorzurufen.

Westbengalen (indisches Gebiet), mit 22 Millionen Einwohnern (darunter 7 Millionen allein in Kalkutta), zählte eine Minderheit von 6 Millionen Mohammedanern, von denen 400.000 aus der Provinz Assam und 600.000 aus dem Staat Tripura, Nachbargebieten von Indien, gekommen waren.

Ostbengalen (oder Ostpakistan), pakistanisches Gebiet mit seiner Hauptstadt Dacca und seinem Hafen Chittagong) zählte 45 Millionen Einwohner, darunter eine Minderheit von 12 Millionen Hindus.

Anfangs 1950 - wo die Wirren ausbrachen, war nicht zu ermitteln - kam es auf beiden Seiten zu Mord und Racheakten. Bald verbreitete sich die Panik.

Die in Pakistan wohnenden Hindus fühlten sich bedroht und versuchten, Indien zu erreichen. Diejenigen, die im Gebiet von Chittagong ansässig waren, benutzten mangels Schiffen, die sie direkt nach Kalkutta hätten bringen können, Eisenbahnzüge und, auf den Kanälen Zentralpakistans, Boote. Aber die Reise war lang und voller Gefahren. Die Flüchtlinge gelangten an die etwa 150 km nordöstlich von Kalkutta gelegene Grenze. Die Hindus der südpakistanischen Gebiete erreichten Indien auf einer Strasse, die etwa 100 km nordöstlich von Kalkutta verlief. Diese beiden Grenzen stellten fast die einzigen Zugangsstrassen zwischen Pakistan und dem Süden von Westbengalen dar. Im Norden und